**I. AG-Fall (Staatsorganisationsrecht)**

**Wintersemester 2025/2026**

Die von den Fraktionen der A-Partei und der B-Partei getragene Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, Familien und die Belange zukünftiger Generationen stärker in ihrer Politik zu berücksichtigen. Um dem Ausdruck zu verleihen, hat sie den Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines sog. Familienwahlrechts erarbeiten lassen, das vom Bundestag beschlossen wurde.

Nach Behandlung im Bundesrat wird es durch den Bundespräsidenten ausgefertigt und im Bundesgesetzblatt mit folgendem Wortlaut verkündet:

*„§ 12a Familienwahlrecht*

*(1) Wahlberechtigt sind außerdem Kinder mit deutscher Staatsangehörigkeit, die am Wahltage bereits geboren sind, aber das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.*

*(2) Das Stimmrecht der nach Abs. 1 Wahlberechtigten wird durch deren gesetzliche Vertreter treuhänderisch ausgeübt. Hierfür erhalten sie, soweit sie allein vertretungsberechtigt sind, einen gesonderten Stimmzettel mit einfachem Stimmgewicht; soweit zwei Personen vertretungsberechtigt sind, erhalten beide einen gesonderten Stimmzettel mit halbem Stimmgewicht.“*

Kurz nach Inkrafttreten des Gesetzes wendet sich die Regierung des Landes L an das Bundesverfassungsgericht und beantragt, das Gesetz aufzuheben. Es sei nichtig, weil das Wahlalter nicht durch einfaches Gesetz abgesenkt werden könne und das Familienwahlrecht auch gegen die sonstigen Vorgaben des Grundgesetzes zur Bundestagswahl verstieße.

In ihrer Stellungnahme vor dem Bundesverfassungsgericht tritt die Bundesregierung dem mit folgenden Argumenten entgegen: Der Antrag der Regierung des Landes L sei bereits unzulässig, weil die Vertreter des Landes L – was zutrifft – im Bundesrat gegen die Einberufung des Vermittlungsausschusses gestimmt hätten. Jedenfalls sei das Gesetz aber verfassungskonform. Letztlich fördere es die Umsetzung der Wahlrechtsgrundsätze sogar.

**Hat der Antrag der Regierung des Landes L vor dem BVerfG Aussicht auf Erfolg?**

**Lösungsvorschlag**

Der Antrag hat Erfolg, wenn er zulässig und soweit er begründet ist.

**A. Zulässigkeit**

Der Antrag ist zulässig, wenn die Sachurteilsvoraussetzungen vorliegen.

**I. Statthaftigkeit und Zuständigkeit des BVerfG**

Der Antrag der Regierung des Landes L ist als abstrakte Normenkontrolle, für die das BVerfG gem. Art. 93 I Nr. 2 GG, § 13 Nr. 6 BVerfGG zuständig ist, statthaft.

**II. Antragsberechtigung**

Die Landesregierung ist (als Kollegialorgan) gem. Art. 93 I Nr. 2 GG, § 76 I BVerfGG antragsberechtigt.

**III. Antragsgegenstand (Prüfungsgegenstand)**

Tauglicher Antragsgegenstand ist gem. Art. 93 I Nr. 2 GG, § 76I BVerfGG jegliches Bundesrecht, d.h. alle bereits verkündeten Rechtsnormen des Bundes. Das bereits verkündete Familienwahlgesetz ist mithin tauglicher Antragsgegenstand.

**IV. Antragsgrund (Antragsgrund)**

Die Antragstellerin müsste gem. Art. 93 I Nr. 2 GG Zweifel an der Verfassungskonformität des Gesetzes bzw. eine Meinungsverschiedenheit mit einem anderen Verfassungsorgan hierüber haben. Beides ist der Fall, weil die Regierung von L die Verfassungskonformität des Gesetzes nicht als gegeben ansieht, die Bundesregierung hingegen schon.

Wie damit umzugehen ist, dass § 76 I BVerfGG den Antragsgrund strenger als Art. 93 I Nr. 2 GG formuliert und verlangt, dass die Antragstellerin das Gesetz für nichtig hält, kann vorliegend dahinstehen, weil die Antragstellerin das Gesetz für nichtig hält und deswegen auch die strengere Voraussetzung erfüllt ist.

**IV. Form**

Es ist davon auszugehen, dass die Formvorgaben von § 23 I BVerfGG gewahrt wurden. Der Antrag ist nicht fristgebunden.

**V. Objektives Klarstellungsinteresse**

Das objektive Klarstellungsinteresse ist bei Vorliegen der sonstigen Sachentscheidungsvoraussetzungen grds. indiziert. Vorliegend könnte man sich jedoch fragen, ob das Klarstellungsinteresse der Regierung von L deshalb nicht besteht, weil sie im Bundesrat nicht dafür gestimmt hat, den Vermittlungsausschuss anzurufen, obwohl dies einen Weg eröffnet hätte, das Gesetz abzuändern oder gänzlich zu verhindern. Allerdings ist die Einberufung des Vermittlungsausschusses keine Garantie dafür, dass eine Änderung vorgenommen oder eine Vorlage zurückgezogen wird. Die Einberufung des Vermittlungsausschusses wäre deshalb kein „einfacherer Weg“ zur Verhinderung des Familienwahlrechts gewesen. Zudem ist die abstrakte Normenkontrolle ein objektives Beanstandungs- und Überprüfungsverfahren, das kein subjektives Rechtsschutzbedürfnis voraussetzt. Insbesondere müssen sich potentielle Antragsteller nicht bereits während des Gesetzgebungsverfahrens darüber schlüssig werden, ob sie später ein Normenkontrollverfahren einleiten wollten.

**VI. Zwischenergebnis**

Die Sachentscheidungsvoraussetzungen liegen vor. Der Antrag ist zulässig.

**B. Begründetheit**

Der Antrag ist begründet, soweit das angegriffene Familienwahlgesetz nicht mit der Verfassung in Einklang steht. Dies ist der Fall, wenn das Gesetz formell oder materiell verfassungswidrig ist.

**I. Formelle Verfassungsmäßigkeit**

**1. Gesetzeskompetenz**

Der Bund hat gem. Art. 38 III, Art. 70 I GG die Gesetzgebungskompetenz für das Wahlrecht.

**2. Gesetzgebungsverfahren**

Auch bzgl. des Verfahrens gibt es keinen Grund zur Beanstandung. Daher ist das Gesetz formell verfassungsgemäß.

**II. Materielle Verfassungswidrigkeit**

Fraglich ist indes, ob das Gesetz auch materiell verfassungskonform ist. Die Einführung des Familienwahlrechts könnte gegen die Wahlrechtsgrundsätze des Art. 38 I 1 GG sowie gegen Art. 38 II GG verstoßen.

**1. Wahlrechtsgrundsätze, Art. 38 I 1 GG**

*Anm.: Im Rahmen der Prüfung der Wahlrechtsgrundsätze ist es nicht entscheidend, welches Ergebnis gefunden wird. Wichtig ist vielmehr, dass die dreistufige Prüfung (Was gewährleistet der Wahlrechtsgrundsatz? – Wird er beeinträchtigt? – Ist die Beeinträchtigung zu rechtfertigen?) für alle Wahlrechtsgrundsätze sauber durchgeführt wird und die Argumentation in sich stimmig ist. Die folgenden Stichpunkte sind für die Argumentation nicht abschließend, sondern geben Anregungen. Von den Bearbeiterinnen und Bearbeitern kann allerdings nicht verlangt werden, vertieft auf alle Punkte einzugehen. Wichtig ist, dass herausgearbeitet wird, dass fast alle Wahlrechtsgrundsätze beeinträchtigt werden. Ob eine Rechtfertigung möglich ist, hängt entscheidend davon ab, ob man die (str.) Stärkung der Allgemeinheit der Wahl und des Demokratieprinzips (Art. 20 II GG) als rechtfertigenden Belang ausreichen lässt oder nicht. Beides ist vertretbar.*

**a) Allgemeinheit der Wahl**

- Inhalt: Recht aller Staatsbürger, zu wählen und gewählt zu werden

- Beeinträchtigung (-) (vielmehr ließe sich sogar eine Stärkung dieses Grundsatzes begründen, weil die deutschen Staatsbürger, die bislang aufgrund ihres Alters vom Wahlrecht ausgeschlossen sind, nun ein aktives Wahlrecht bekommen – wogegen sich wiederum anführen ließe, dass das Wahlrecht am Ende nicht ihnen, sondern ihren Eltern zukommt)

**b) Unmittelbarkeit der Wahl**

- Inhalt: die Wähler müssen die Abgeordneten ohne zwischengeschaltete Instanz auswählen können

- Beeinträchtigung: (+); zwischen die Kinder und „ihre“ Stimmabgabe treten die Eltern (die Kinder wählen nicht selbst)

- Rechtfertigung: (-); wenn man Kindern Wahlrecht zuerkennen möchte, wäre, statt einer Stellvertreterlösung, an eine Absenkung des Wahlalters durch Verfassungsänderung zu denken; **a.A.**: Rechtfertigung aufgrund der Stärkung der Allgemeinheit der Wahl (s.o.), welche wiederum der Durchsetzung des Demokratieprinzips (Art. 20 II GG) dient.

**c) Freiheit der Wahl**

- Inhalt: Verbot von Zwang und Fremdbestimmtheit der Wahlentscheidung

- Beeinträchtigung: (+); die Kinder können nicht wählen, wen sie wollen, sondern „sie“ „wählen“, wen die Eltern für sie wählen

- Rechtfertigung: (-); **a.A.** vertretbar, siehe II. 1 b)

**d) Geheime Wahl**

- Inhalt: unbeobachtete Stimmabgabe und kein Zwang zur Offenbarung der Wahlentscheidung

- Beeinträchtigung: (+); die Eltern wissen, was sie für die Kinder gewählt haben

- Rechtfertigung: (-); **a.A.** vertretbar, siehe II. 1 b)

**e) Gleichheit der Wahl**

- Inhalt: u.a. jeder Wahlbürger hat gleich viele Stimmen („one person, one vote“)

- Beeinträchtigung: (+), da Eltern de facto mehr Stimmen haben als andere; **a.A.**: formal stehen die Stimmen den Kindern zu

- Rechtfertigung: (-); **a.A.** vertretbar, siehe II. 1 b)

**2. Wahlalter, Art. 38 II GG**

Das Familienwahlgesetz könnte gegen Art. 38 II GG verstoßen. Hiernach ist wahlberechtigt, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Zuerkennung der Wahlberechtigung an Kinder unter 18 Jahren ist hiermit unvereinbar. Auch die Stellvertreterlösung, bei der die Eltern die Stimme für die Kinder abgeben, beseitigt diesen Verfassungsverstoß nicht, weil die Stimme eben den Kindern zustehen soll und die Eltern sie nur für die Kinder abgeben. Das Gesetz verstößt mithin gegen Art. 38 II GG.

**C. Ergebnis**

Die zulässige Normenkontrolle ist begründet und hat somit Erfolg.